

ten über den funktechnischen ©der Bereitschaftsdienst sowie über den Dienst in Einheiten, Dienststellen oder Einrichtungen des Nachrichtenwesens verletzt werden.

2. Zum **funktechnischen Dienst (Abs. 1)**

gehören alle Militärpersonen, die mit Funkmeßtechnik zur Überwachung des Luftraumes oder der Territorialgewässer eingesetzt sind.

3. Zum **Bereitschaftsdienst** gehören alle Einheiten, Dienststellen oder andere Einrichtungen, die zeitweilig im Diensthabenden System (DHS) eingesetzt sind und sofort gefechtsbereit, also in der Lage sein müssen, unverzüglich gegnerischen Aktionen zu begegnen.

Der Personenkreis ist nicht auf eine bestimmte Waffengattung begrenzt, sondern kann sich aus Angehörigen aller Teilstreitkräfte der NVA zusammensetzen. Zu beachten ist, daß der Einsatz im DHS durch Befehl des zuständigen Vorgesetzten erfolgt. Er ist Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit¹

4. Zum **Nachrichtenwesen (Abs. 2)** gehören alle Einheiten, Dienststellen bzw. Einrichtungen der NVA, der Grenztruppen der DDR und der anderen Organe, die zum Zweck der militärischen Führung Funk-, Fernsprech- und Fernschreibmaßnahmen durchzuführen haben, sowie die dem Nachrichtenwesen unterstellten Kuriere.

5. Zu den schweren Folgen vgl. § 259 Anm. 4.

Entsprechend der Spezifik des Nachrichtenwesens werden schwere Fälle insbesondere vorliegen, wenn

- wichtige nachrichtentechnische Führungsmittel oder Verbindungen ausgefallen sind,
- die Regeln der gedeckten Truppenführung schwerwiegend verletzt wurden.

Bei Tötung oder erheblicher Gesundheitsbeschädigung von Menschen, die durch den Betrieb nachrichtentechnischer Anlagen eintreten, ist § 269 zu prüfen. Gegebenenfalls sind die entsprechenden Normen anderer Kapitel des StGB anwendbar.

6. Zur Schuld vgl. § 261 Ahm. 9.

§264

Verletzung der Dienstvorschriften über den Flugbetrieb

(1) Wer Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Sicherstellung oder die Durchführung des Flugbetriebes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit des Flugbetriebes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf-arrest bestraft.²

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist die **Gewährleistung der Sicherheit im Flugbetrieb**. Werden Dienstpflichten bei der Sicherstellung und Durchführung des Flugbetriebes verletzt, können dadurch die Erfüllung der Gefechtsaufgaben der Luftstreitkräfte gefährdet werden und Verluste von Menschen bzw. Kampftechnik eintreten.

2. **Sicherstellung und Durchführung des Flugbetriebes (Abs. 1)** ist die Organisation, Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Sicherstellung der Flüge der Luftstreitkräfte der NVA unter den verschiedenen Bedingungen (Ausbildung, Einsatz). **Die Sicherstellung** des Flugbetriebes umfaßt im einzelnen

- die ingenieurtechnische,